

Kurztitel

Verwaltungsstrafgesetz 1991

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 52/1991 zuletzt geändert durch BGBL. I Nr. 137/2001

§/Artikel/Anlage

§ 51c

Inkrafttretensdatum

01.01.2002

Außerkrafttretensdatum

19.04.2002

Text**Besetzung**

§ 51c. Wenn in dem mit Berufung angefochtenen Bescheid weder eine primäre Freiheitsstrafe noch eine 726 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, entscheiden die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern durch Einzelmitglied. Ansonsten entscheiden sie, abgesehen von den gesetzlich besonders geregelten Fällen, durch Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen.